



An den
Director General
Herrn Dr. Milan Malena
State Veterinary Administration
Siezská 7
CZ - 120 56 Prague 2

POSTAL ADDRESS Rochusstraße 1, D-53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 4176

FAX +49 (0)228 99 529 - 3867

E-MAIL ual32@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

MY REFERENCE

DATE 03.06.2014

Sehr geehrter Herr Kollege Malena,

ich komme zurück auf die Fragen im Zusammenhang mit dem gewerblichen Verbringen von Hunden, die bei unserem Treffen am 16. März dieses Jahres offen geblieben waren.

Werden Hunde im Rahmen des Handels aus anderen Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht, so müssen sie gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG die Anforderungen der Artikel 5 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 erfüllen. Dazu gehört u.a., dass eine gültige Tollwutschutzimpfung vorliegt. Eine gültige Tollwutschutzimpfung liegt dann vor, wenn gemäß Anhang Ib Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 seit Abschluss des vom Hersteller für die Erstimpfung vorgeschriebenen Impfprotokolls mindestens 21 Tage verstrichen sind. Fast alle Tollwutimpfstoff-Hersteller empfehlen ein Mindestalter für die Erstimpfung von 12 Wochen. Rechnet man dazu die Wartezeit von 21 Tagen, so können die Tiere im Rahmen des Handels erst verbracht werden, wenn sie ca. 4 Monate alt sind. Das Vorliegen des Tollwutenschutzes bestätigt der amtliche Tierarzt im Gesundheitszertifikat nach Anhang E der genannten Richtlinie. Insoweit ergibt sich das von Ihnen erwähnte Verbot, Tiere im Alter von unter 3 Monaten zu handeln, indirekt aus dem zuvor Gesagten und nicht aus einem ausdrücklich formulierten Verbot.

Hinsichtlich Ihrer Frage nach den Bedingungen für das Verbringen von unter 3 Monate alten Hunden, Katzen und Frettchen aus Tschechien nach Deutschland darf ich Ihnen mitteilen, dass diese Tiere ohne gültigen Tollwutschutz nach § 13 (5) der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung nur dann aus anderen Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht werden dürfen, wenn sie unter die Definition „Heimtiere“ des Artikel 3 a) der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 fallen. Das bedeutet, dass die verbrachten Tiere nicht dazu bestimmt sein dürfen, Gegenstand eines Verkaufs oder eines Besitzerwechsels zu sein. Die Welpen müssen

dabei entweder von ihrer Mutter begleitet sein, oder es ist eine schriftliche Bescheinigung mitzuführen, aus der hervorgeht, dass das Tier ausschließlich am Ort seiner Geburt gehalten wurde und nicht mit wild lebenden Tieren in Berührung gekommen ist.

Zu Ihrer Frage, inwieweit in Deutschland ein Transport von unter 3 Monate alten Welpen, die keinen Tollwutschutz besitzen, sanktioniert wird, wenn der Transport für einen Mitgliedstaat oder ein Drittland bestimmt ist, in dem der Handel mit diesen Tieren erlaubt ist, muss ich darauf hinweisen, dass die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der nationalen und gemeinschaftlichen Veterinärregelungen bei den Ländern liegt. Insoweit muss eine einheitliche Verfahrensweise gemeinsam mit den Ländern abgestimmt werden. Dies werde ich bei der nächsten Sitzung der entsprechenden Arbeitsgruppe im Oktober 2014 ansprechen. Unabhängig davon dürfte ein derartiges Verbringen nur unter den Regelungen der Richtlinie 92/65/EWG unter Verwendung eines Zertifikates gemäß Anhang E dieser Richtlinie und mit einer TRACES-Mitteilung erfolgen.

Ihren Hinweis auf zeitliche Verzögerung bei der Übermittlung und unvollständige Beschreibungen des Sachverhaltes bei Beanstandungen werde ich an die zuständigen Behörden der Länder weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Karin Schwabenbauer